

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

---

### § 1 Geltungsbereich

(1) Envases Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge und sonstigen Bestellungen und vergleichbare Austauschverträge aller juristischer Personen und Gesellschaften von Envases. Sie gelten insbesondere für Verträge folgender Verwender:

Envases Öhringen GmbH, Deutschland

Envases Aesch AG, Schweiz

Envases Liverpool Ltd., Großbritannien

Envases Hungary Kft, Győr/Ungarn

Envases Haid GmbH, Österreich

Envases Chicago Corp., USA

(2) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Envases nicht an, es sei denn, Envases hat ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Envases in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten von Envases Bestellungen vorbehaltlos tätigt.

(3) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

(4) Soweit es sich umlaufende Geschäftsbeziehungen handelt, gelten diese AEB auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie nicht mehr erneut ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen Envases und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden werden bei Abschluss des Vertrags nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien gegengezeichnet sein. Die Abänderung dieses Schriftformgebots bedarf ihrerseits der Schriftform.

(6) Ergänzend gelten die Technischen Einkaufsbedingungen von Envases in der jeweils aktuellen Fassung, wenn und so weit deren sachlicher Anwendungsbereich (Kauf von Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen einschließlich Generalüberholungen, Umbauten usw.) eröffnet ist.

(7) Lieferungen an Envases gelten als Anerkennung der AEB von Envases.

### § 2 Bestellungen

(1) Bestellungen sind für Envases nur verbindlich sofern sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

(2) Bestellungen werden für den Lieferanten spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

(3) Bestellungen sind bis zum Eingang einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, spätestens binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten, von Envases frei widerruflich.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Filmen, Datenträgern, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, Gegenständen und sonstigen Dokumenten behält Envases sich sämtliche Rechte,

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

---

insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Envases in keiner Form zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung der Bestellungen von Envases zu verwenden; danach sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von Envases nicht vervielfältigt werden, es sei denn, eine Vervielfältigung wäre zur Ausführung der Bestellung von Envases zwingend erforderlich. Etwaige Kopien sind nach Vertragsende ebenfalls unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Soweit Gegenteiliges nicht schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ (DDP, INCOTERMS ® 2010) ein, ebenso die Verpackung. Kosten für die Verpackung trägt Envases auch im Falle gesonderter Vereinbarung maximal bis zum Selbstkostenpreis. Von Envases zurückgegebenes Verpackungsmaterial ist Envases in Höhe des verrechneten Betrags zu vergüten, es sei denn, es ist nicht weiter verwendbar.

(2) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine kann Envases nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Lieferscheine sind den Lieferungen so beizufügen, dass sie sofort greifbar sind.

(4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlt Envases Rechnungen binnen 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Envases in gesetzlichem Umfang zu. Den Lieferanten von Envases stehen diese Rechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur zu, wenn diese Ansprüche gegen Envases von Envases anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Lieferanten gegen Envases ist diesen untersagt.

(7) Zahlungsort ist der Sitz des Verwenders.

### § 4 Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt auch bei Versand auf Gefahr des Vertragspartners (DDP, INCOTERMS ® 2010).

(2) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind für den Lieferanten bindend. Sind solche in der Bestellung nicht angegeben, sind die vom Lieferanten in seiner Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit bzw. Liefertermine für diesen bindend. Bei Nichteinhaltung kalendermäßig bestimmter oder eindeutig bestimmbarer Liefertermine tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Lieferverzugs ist Envases unter den gesetzlichen Bedingungen zum Rücktritt und Schadenersatz berechtigt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann Envases – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens von Envases in Höhe von 1 % des Nettopreises pro

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

---

Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Envases bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Envases ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Envases überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

(4) Mangels gegenteiliger schriftlicher Abreden ist Envases berechtigt, Bestellungen als Teillieferungen nach den betrieblichen Erfordernissen von Envases abzurufen. Bis zur Herstellung der bestellten Ware kann Envases Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit diese dem Lieferanten zumutbar ist.

(5) Der Lieferant von Envases verpflichtet sich beim Versand durch eine Speditionsfirma zur Mitteilung an diese, dass Envases SLVS-Verzichtskunde ist, und Envases ausdrücklich die Eindeckung einer Schadenversicherung gem. § 29.1 ADSp sowie einer Transport-Warenversicherung durch die Speditionsfirma untersagt. Werden Envases durch einen Spediteur SLVS-Kosten berechnet, ist Envases berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen.

(6) Die Anlieferung auf Paletten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Envases, soweit es sich nicht um europäische Tauschpaletten oder Pool-Gitterboxpaletten im Sinne der jeweils geltenden DIN- bzw. UIC-Vorschriften handelt. Sämtliche Paletten müssen bei Eingang einen gut lesbaren Deklarationszettel tragen.

(7) Der Lieferant von Envases verpflichtet sich, Envases unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit gefährdet ist. Von seiner Haftung für eine rechtzeitige Lieferung wird er dadurch nicht befreit.

(8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges bei Envases gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Envases seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Seiten Envases (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Envases in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn Envases sich zur Mitwirkung verpflichtet und das unterbleibende Mitwirken zu vertreten hat.

### § 5 Mängelhaftung

(1) Envases ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Mängel und Transportschäden zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit zwischen Envases und dem Lieferanten besondere Qualitätssicherungssysteme vereinbart sind, gelten vorrangig deren Regelungen zu Art und Inhalt der von Envases zu erfüllenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

(2) Soweit in diesen AEB nichts anderes vereinbart ist, stehen Envases Gewährleistungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Die Vorlage von Zeichnungen oder die Annahme oder Bezahlung von Ware bewirkt keinesfalls den Verlust von Gewährleistungsrechten, auch wenn Envases der Mangel zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

---

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Envases Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Envases ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Envases eine Nachfristsetzung unzumutbar ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug, besonderer Eilbedürftigkeit, sowie bei Fehlschlagen der Nacherfüllung und den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von Envases bei unberechtigten Mängelbeseitigungsfragen bleibt unberührt; insoweit haftet Envases jedoch nur, wenn Envases erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

### **§ 6 Produkthaftung Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Envases von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Envases durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Envases den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen Envases weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **§ 7 Vertragliches Rücktrittsrecht**

Envases ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Ereignisse, die Envases nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und in Fällen höherer Gewalt die Verwendbarkeit der bestellten Ware nicht nur vorübergehend unmöglich, sinnlos oder erheblich beeinträchtigt worden ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts sind beide Seiten berechtigt, einen Lieferaufschub von drei Monaten zu verlangen.

### **§ 8 Schutzrechte, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen**

(1) Der Lieferant von Envases steht dafür ein, dass durch die Lieferung der von Envases bestellten Waren und Dienste, deren Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstige bestimmungsgemäße Verwendung durch Envases keinerlei Schutzrechte oder sonstigen Rechte oder Ansprüche Dritter verletzt werden. Wird Envases von Dritten insoweit belangt, ist der Lieferant verpflichtet, Envases auf erstes Anfordern freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen von Envases. Hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche gegen Envases.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

---

(2) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

(3) Der Lieferant von Envases ist ferner ausschließlich dafür verantwortlich und haftet Envases dafür, dass alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung und den Liefergegenstand, insbesondere auch im Hinblick auf dessen bestimmungsgemäße Verwendung, eingehalten werden.

### § 9 Geheimhaltung

Der Lieferant von Envases ist verpflichtet, über die Bestellungen von Envases und die gesamte Vertragsbeziehung einschließlich aller hiermit zusammenhängenden Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Es ist dem Lieferanten nur nach voriger schriftlicher Zustimmung gestattet, auf die mit Envases bestehende Geschäftsbeziehung Bezug zu nehmen. Diese Pflicht bleibt auch nach Abschluss des Vertrags so lange bestehen, wie Envases an der Geheimhaltung ein schützenswertes Eigeninteresse haben.

### § 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum der gelieferten Ware geht mit Übergabe an Envases unmittelbar auf Envases über. Qualifizierte Formen des Eigentumsvorbehalts wie beispielsweise den verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt Envases nicht an.

(2) An von Envases dem Lieferanten eventuell zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich Envases das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellungen von Envases einzusetzen, diese auf seine Kosten zu warten, zu pflegen, Instand zu halten, und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er tritt Envases schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Envases nimmt diese Abtretung an.

### § 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz des jeweiligen Verwenders.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

(3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(4) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Öhringen. Envases ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

(6) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eine unwirksame oder eine während der Vertragsabwicklung unwirksam werdende Klausel durch eine solche ersetzt werden soll, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt.